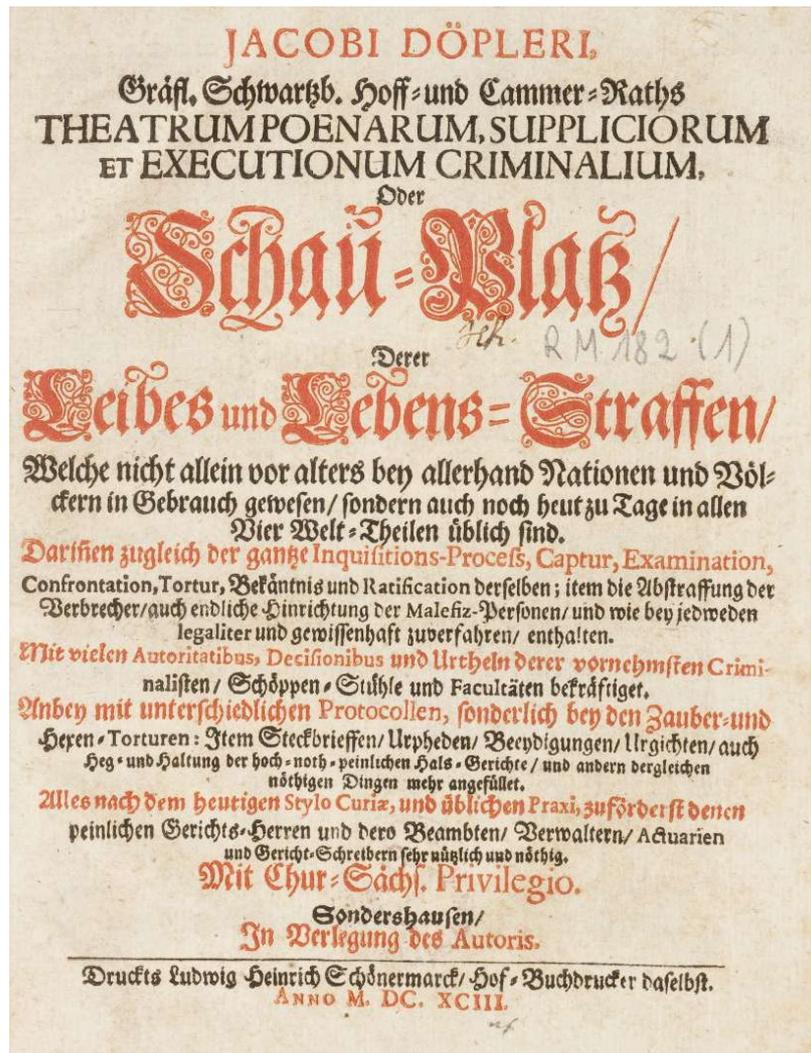


Jacob Döpler: Theatrum Poenarum



© Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sign. M: Rm 182 (1)

Titel

Bd. 1:

Jacobi Döpleri, Gräfl. Schwartzb. Hoff- und Cammer-Raths Theatrum Poenarum, Suppliciorum Et Executionum Criminalium, Oder Schau-Platz/ Derer Leibes und Lebens-Straffen/ Welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völckern in Gebrauch gewesen/ sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier Welt-Theilen üblich sind. Darinnen zugleich der gantze Inquisitions-Process, Captur, Examination, Confrontation, Tortur, Bekänntnis und Ratification derselben; item die Abstraffung der Verbrecher/ auch endliche Hinrichtung der Malefiz-Personen/ und wie bey jedweden legaliter und gewissenhaft zuverfahren/ enthalten. Mit vielen Autoritatibus, Decisionibus und Urtheln derer vornehmsten Criminalisten/ Schöppen-Stühle und Facultäten bekräftiget. Anbey mit unterschiedlichen Protocollen, sonderlich bey den Zauber- und Hexen-Torturen: Item Steckbriefen/ Urpheden/ Beeydigungen/ Urgichten/ auch Heg- und Haltung der hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte/ und andern dergleichen nöthigen Dingen mehr angefüllet.

Alles nach dem heutigen Stylo Curiae, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beamten/ Verwaltern/ Actuarien und Gericht-Schreibern sehr nützlich und nöthig. Mit Chur-Sächs. Privilegio. Sondershausen/ In Verlegung des Autoris. Druckts Ludwig Heinrich Schönermarck/ Hof-Buchdrucker daselbst. Anno M. DC. XCIII.

Bd. 2:

Jacobi Döpleri, Gräfl. Schwartzb. Hoff- und Cammer- Raths/ Theatrum Poenarum, Suppliciorum Et Executionum Criminalium, Oder Schau-Platzes Derer Leibes- und Lebens-Strafen Anderer Theil/ Worinnen absonderlich von Lebens-Straffen/ welche nicht allein vor Alters bey allerhand Nationen und Völckern im Gebrauch gewesen/ sondern auch noch heute zu Tage in allen vier Welt Theilen üblich sind/ gehandelt wird/ Mit vielen Autoritatibus, Decisionibus und Urtheln derer vornehmsten Criminalisten/ Schöppenstühle und Facultäten bekräftiget. Alles nach dem heutigen Stylo Curiae, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beamten/ Verwaltern/ Actuarien und Gerichtschreibern sehr nützlich und nöthig/ Mit Churfl. Sächs. Privilegio. Leipzig/ In Verlegung Friedrich Lanckischen Erben. Anno 1697.

Kurztitel

Theatrum Poenarum

Formale Beschreibung

Bd. 1: Titelblatt (Kupfertafel), 1140 pag. S, 4°.

Bd. 2: Titelblatt (Kupfertafel), 656 pag. S, 4°.

Standorte des Erstdrucks

Bayerische Staatsbibliothek München, Sign. 4 Crim. 45 1-1 (Bd. 1), Sign. 4 Crim. 45 1-2 (Bd. 2)

Bibliotheca Centrale Giuridica Roma, Sign. RMGE002283 (Bd. 1), Sign. RMGE002284 (Bd. 2)

Bibliothèque nationale et universitaire Strasbourg, Sign. F.123.756,1 (Bd. 1), Sign. Achat, n°1444 (Bd. 2)

British Library London, Sign. 5549.d.4. (Bd. 1 und 2)

Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, Sign. Jur 4° 00205/02 (Bd. 1 und 2)

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sign. Rm 182 (1) (Bd. 1), Sign. Rm 182 (2). (Bd. 2)

Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar, Sign. 27, 8 : 3 (Bd. 1)

Kungliga biblioteket Stockholm, Sign. 127 A e (Bd. 1)

Juristische Seminarbibliothek Saarbrücken, Sign. CD 2-Doep 1 (Bd. 1 und 2)

Landesbibliothek Coburg, Sign. N IV 7/14 (Bd. 1)

Landesbibliothek Oldenburg, Sign. JUR B IV 6 7 (Bd. 1)
 Marienbibliothek Halle, Sign. Kem 640 (1) (Bd. 1)
 Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg, Sign. Deutschland B 30/12 (Bd. 1)
 Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Sign. 8 J CRIM I, 7700:1 (Bd. 1 und 2)
 Österreichische Nationalbibliothek Wien, Sign. 7758-B Alt Mag (Bd. 1 und 2)
 Ostfriesische Bibliothek Aurich, Sign. Q 857 (1) (Bd. 1)
 Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Sign. Jus.crim.110-1 (Bd. 1), Sign. Jus.crim.110-2 (Bd. 2)
 Staatliche Bibliothek Regensburg, Sign. 999/4Jur.744(1 (Bd. 1), Sign. 999/4Jur.470(2 (1/2 (Bd. 2)
 Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Bibliothek, Sign. L 413/0075 (Bd. 1)
 Staatsbibliothek zu Berlin, Sign. Fy 191 (Bd. 1 und 2)
 Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Sign. XIII.8.b.16 (Bd. 1)
 Studienbibliothek Dillingen, Sign. I 2961 (Bd. 1)
 Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena, Sign. 8 MS 12761 (Bd. 1)
 Universität Freiburg Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Sign. Frei 65: S 5/4 – 39 (Bd. 1 und 2)
 Universitätsbibliothek Basel, Sign. Mer 824:1 (Bd. 1), Sign. Mer 824:2 (Bd. 2)
 Universitätsbibliothek Bayreuth, Sign. 20/Jur. 1058 (Bd. 1), Sign. 20/Jur. 1058 (Bd. 2)
 Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, Sign. H00/4 JUR-VII 5 (Bd. 1), Sign. H00/4 JUR-VII 5 (Bd. 2)
 Universitätsbibliothek Freiburg, Sign. R 1548 (Bd. 1)
 Universitätsbibliothek Greifswald, Sign. 520/Im 282 (Bd. 1)
 Universitätsbibliothek Heidelberg, Sign. I 2864 A (Bd. 1 und 2)
 Universitätsbibliothek Leipzig, Sign. Jus.crim.69-c:1 (Bd. 1), Sign. Jus.crim.69-c:2 (Bd. 2)
 Universitätsbibliothek Rostock, Sign. Ke-22 (Bd. 1)
 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt Halle, Sign. AB W 1999 (2) (Bd. 1), Sign. AB W 2308 (2) (1) (Bd. 2)
 Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Sign. Crim.R.qt.52-1 (Bd. 1), Sign. Crim.R.qt.52-2 (Bd. 2)

Verfasser

Über das Leben des Juristen Jacob Döpler († 1693) ist bislang wenig bekannt. Anhand der spärlichen Daten in biographischen Schriften sowie der Angaben in den Titeleien der nachgewiesenen Werke lassen sich aber zumindest einige Stationen seiner Berufslaufbahn festmachen: Laut Stepf hat Döpler in Jena studiert, was aber in den Matrikelbüchern der Universität nicht nachweisbar ist (Stepf, Bd. 2, S. 210; Jauernig/Steiger, Bd. 2.1). Um 1669 war er Gerichtsschreiber (*Als Der [...] Marien*

Elisabeth/ Hertzogin zu Sachsen [...], 1679 Amtsadjunkt und 1682/1684 Amtmann in Eisenach (Adelung/Jöcher/Rotermund, Bd. 2, S. 723; *Der Getreue Rechnungs-Beamte*, Bd. 1 und Bd. 3; Stepf, Bd. 2, S. 210). Ab 1685 bis zu seinem Tode hatte Döpler den Posten eines Gräflisch Schwarzburgischen Hof- und Kammerrats inne (Olearius, S. 151). Während in der von den Verlegern besorgten Vorrede des 1697 erschienen zweiten Teils des *Theatrum Poenarum* Döplers Ableben erwähnt wird, erscheint im selben Jahr eine Neuauflage eines älteren Werkes, in der er nun als Fürstlich Sächsischer Rat und Amtmann „zu S.“ (= Sondershausen) bezeichnet wird (*Der Getreue Rechnungs-Beamte*). Dieser neue Amtstitel erklärt sich wohl aus der am 3. September 1697 erfolgten Erhebung von Döplers Dienstherrn, Graf Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen (1645-1721), in den Reichsfürstenstand. Es handelt sich dabei jedoch um eine unberechtigte Beförderung seitens der Herausgeber, da Döpler laut Kirchenbuch der Trinitatiskirche von Sondershausen bereits am 11. April 1693 in Sondershausen verstorben war. Die von Stolleis (Bd. 1, S. 356) angegebenen Lebensdaten „1650-1700“ sind nicht nachvollziehbar. Im Kirchenbuch ist auch der Amtstitel „Hochgräfl. Schwartzburg. Durchl. bestalter Cammer-Rath“ verzeichnet. Eine ebenfalls im Kirchenbuch erwähnte Leichenpredigt vom 29. Mai 1693 hat sich offenbar nicht erhalten (Verz. 1691-1741: XXXI, 11.04.1693).¹ Als Hof- und Kammerrat gehörte Döpler der Oberbehörde von Schwarzburg-Sondershausen an, genauer gesagt war er in dieser Position entsprechend der personell und institutionell nicht völlig ausdifferenzierten Verwaltungsstruktur der Grafschaft sowohl Angehöriger der Kanzlei und des Konsistoriums, die mit der Territorialverwaltung und Rechtsprechung betraut waren, als auch der für die Hofhaushaltung zuständigen Kammer (Eberhardt, S. 18-20). Seine amtsbedingte Strafprozessverfahren findet Erwähnung, wenn Döpler im *Theatrum Poenarum* einleitend bemerkt, dass er zu den verwendeten historischen Quellen auch das „was in meinen fünf und zwanzig-jährigen Fürstl. und Gräfl. Ambts-Bedienungen/ bey so unzehlich viel vorgekommenen peinlichen Fällen/ Torturen und Hinrichtungen der *Maleficanten* ich *observiret/* hinzugethan“ habe (Bd. 1, [unpag.](#) [(3^v)]). Ebenfalls im Zusammenhang mit seiner Vertrautheit mit dem höfischen Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie der höfischen Sozialstruktur stehen zwei weitere, recht erfolgreiche Schriften Döplers: Zum einen der über 3000 Seiten starke *Getreue Rechnungs-Beamte*, der bis 1724 viermal aufgelegt wurde, und zum anderen die im weitesten Sinne zur [Hausväterliteratur](#) gehörende Schrift *Treuer Herr/ Treuer Knecht*, die noch 1768 eine Übertragung ins Französische erfuhr.

Verzeichnis der Werke Döplers:

Als Der [...] Marien Elisabeth/ Hertzogin zu Sachsen [...] Geborner Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg [...] Witwen/ Seiner gnädigsten Fürstin und Frauen/

¹ Mein besonderer Dank gilt Dr. Christa Hirschler, Leiterin des Archivs und Museums Sondershausen, für ihre Einsichtnahme in das Kirchenbuch sowie für ihre Suche nach der Leichenpredigt.

Hertzgeliebter Einige Printz/ Der [...] Wilhelm August/ Hertzog zu Sachsen [...] Sein gleichfalls gnädigster Fürst und Herr/ Zum Erstenmal Seinen Fürstl. Geburtstag Den 30. Novembr. An. 1669. zu Eysenach [...] begienge [...]. Gotha: Schall 1669 (VD17 39:126498H).

Der Getreue Rechnungs-Beamte/ Das ist: Ein ausführlicher Bericht wie ein jedweder Beamter/ Diener und Verwalter/ so auff Rechnung angenommen worden/ nicht allein seiner Herrschafft treulich dienen/ sondern auch richtige Rechnung thun und ablegen solle [...]. 3 Bde., Bd. 1: Frankfurt, Leipzig, [Eisenach]: Thielo 1680 (VD17 39:151598B), Tl. 2: Franckfurt, Leipzig, [Eisenach]: Thielo; Jena: Krebs 1680 (VD17 14:667596B).

Bd. 3 u.d.T.: Der Ungetreue Rechnungs-Beamte/ Oder Des Getreuen Rechnungs-Beamten Dritter und letzter Theil. Darinn Eine entdeckte Grufft allerhand Finanzen/ Practiken und Hilpers-Griffe/ wodurch Ungetreue Ehr- und Pflichtvergessene Beamte/ Rechnungs-Bediente/ Verwalther und Vormünder ihre Herrschafft und Pflegbefohlene listiger und tückischer Weise zu hintergehen/ vervortheilen und zu betriegen [...] pflegen. Leipzig, Eisenach: Thielo, 1684 (VD17 39:151603L).

Neuausgabe von Bd. 3 u.d.T.: Der Ungetreue Rechnungs-Beamte/ Darin Eine entdeckte Grufft allerhand Finanzen/ Practiken und Hilpers-Griffe/ wodurch ungetreue Ehr- und Pflichtvergessene Beamte/ Rechnungsbediente/ Verwalter und Vormünder ihre Herrschafft und Pflegbefohlene listiger und tückischer Weise zu hintergehen/ vervortheilen und zu betriegen [...] pflegen. Leipzig, Hannover: Förster 1688.

Neuausgabe aller drei Bände u.d.T.: Der Getreue und Ungetreue Rechnungs-Beamte/ Das ist: Ein außführlicher Bericht/ wie ein jedweder Beamter/ Diener und Verwalter/ so auff Rechnung angenommen worden/ nicht allein seiner Herrschafft treulich dienen/ sondern auch richtige Rechnung thun und ablegen solle : Auß den Gründen der Rechte/ wie auch den Politischen Schriffthen [...] Mit vielen Fürstlichen Verordnungen [...] erleutert. Worbey auch zugleich unterschiedliche Modelle/ wie nach der heutigen Art die Cammer- und Amts- item Ordinari- und Extraordinari- auch Trancksteuer [...] zu befinden. Allen angehenden Beamten [...] sehr nützlich und nöthig. 3 Bde. Hannover: Förster; Franckfurt/Main: Andreä 1697 (VD17 3:604313H).

2. Aufl. u.d.T.: Der getreue Rechnungs-Beamte, Das ist: Ein ausführlicher Bericht, Wie ein jedweder Beampter, Diener und Verwalter, so auff Rechnung angenommen worden, nicht allein seiner Herrschafft treulich dienen, sondern auch richtige Rechnung thun und ablegen solle [...]. Frankfurt, Leipzig, Hannover: Förster 1708.

3. Aufl. u.d.T.: Neu vermehrter Getreuer und Ungetreuer Rechnungs-Beamter, Oder Ausführlicher Bericht, wie ein jedweder Beamter und Verwalter, der auf Rechnung angenommen worden, nicht allein seiner Herrschafft treulich dienen, sondern auch richtige Rechnungen thun und ablegen solle [...]. 3 Bde., Frankfurt, Leipzig, Hannover: Förster & Sohn 1724.

Treuer Herr/ Treuer Knecht; Das ist/ Von Erkentlichkeit der Herrschafft gegen ihre treue und fleißige Diener/ und Hingegen dieser ihre Schuldigkeit gegen Dieselbe. Leipzig, Sondershausen: Starck; Erfurt: Grosch 1694 (VD17 3:604632E).

Französische Übersetzung u.d.T.: Le Fidele Seigneur: Le Fidele Serviteur: C'est à dire: Les bien faits obligent aussi bien les Princes, que les Serviteurs à la reconnoissance mutuelle. Übs. von Msr. J. M. de P. Paris 1768.

Weitere Beiträger

Zumindest der zweite Teil des *Theatrum Poenarum* ist posthum gedruckt worden. In ihm gibt es Hinweise auf Eingriffe und Ergänzungen durch die Verleger. Es lässt sich damit nicht ausschließen, dass ein oder mehrere – freilich ungenannte – Beiträger an der Zusammenstellung der Texte für die Druckfassung des Bandes beteiligt waren.

Publikation

Erstdruck

Bd. 1: Erschienen 1693 in Sondershausen „in Verlegung des Autoris“, gedruckt bei Ludwig Heinrich Schönermarck, fürstlich schwarzburgischer Hofbuchdrucker.

Bd. 2: Posthum erschienen 1697 in Leipzig, Verlag der Friedrich Lanckischen Erben.

Weitere Ausgaben

- Mikroform-Ausgabe

Bd. 1: Berlin: Staatsbibliothek 2008. Vorlage: Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Sign. Fy 191 MF-1.

Bd. 2: Berlin: Staatsbibliothek 2008. Vorlage: Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Sign. Fy 191 MF-2.

- Digitale Ausgaben

Bd. 1: Wolfenbüttel: Herzog August Bibliothek 2010 (= *Theatrum-Literatur der Frühen Neuzeit*) <<http://diglib.hab.de/drucke/rm-182-1s/start.htm>>. Vorlage: Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sign. Rm 182 (1).

Bd 2: Wolfenbüttel: Herzog August Bibliothek 2010 (= *Theatrum-Literatur der Frühen Neuzeit*) <<http://diglib.hab.de/drucke/rm-182-2s/start.htm>>. Vorlage: Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sign. Rm 182 (2).

Bd. 1: München: Bayerische Staatsbibliothek <<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348640-5>>. Vorlage: Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, Sign. 4 Crim. 45 I-1.

Bd. 2: München: Bayerische Staatsbibliothek <<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348641-0>>. Vorlage: Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, Sign. 4 Crim. 45 I-2.

Inhalt

Beide Teile des *Theatrum Poenarum* organisieren ihren Stoff, die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Körper- und Todesstrafe in Geschichte und Gegenwart, in gleicher Weise. Jedes Kapitel besteht aus nummerierten Artikeln, die jeweils einen bestimmten Brauch, ein Ereignis oder eine Meinung in Form eines Zitats oder einer Inhaltsparaphrase mit der entsprechenden Literaturangabe darstellen. Dazwischen finden sich immer wieder auch Artikel, in denen Döpler auf Unterlagen aus der eigenen Gerichtspraxis oder – worauf das Fehlen von Referenzangaben hinweist – auf eigene Ansichten, Kenntnisse und Erfahrungen zurückgreift. Die Reihenfolge der Kapitel lässt sich in beiden Teilen nur ansatzweise inhaltlich begründen. Häufig wechseln sich ausführliche Darstellungen mit kurzen Kapiteln über exotische Strafen und merkwürdige Begebenheiten und Todesarten ab. Diese unklare Struktur verdankt sich aber vielleicht weniger einem Unvermögen oder einer Nachlässigkeit Döplers bzw. seiner Herausgeber als vielmehr der Absicht, eine „angenehme Confusion und Unordnung“ (Eberhard Werner Happel) herzustellen, mit der viele buntschriftstellerische Autoren der Frühen Neuzeit ihren Lesern eine möglichst abwechslungsreiche und kurzweilige Lektüre bieten wollten.

Auch die Abfolge der Kapitel entspricht nicht immer einem einheitlichen, nachvollziehbaren Schema, was wohl der Heterogenität des jeweils vorliegenden Materials geschuldet ist. Erkennbar ist, dass Döpler meist biblische und antike Quellen an den Anfang stellt, dann patristische und mittelalterliche Texte anführt und schließlich Positionen der zeitgenössischen Strafrechtstheorie und -praxis darstellt. Häufig folgen darauf in loser Reihung Artikel, in denen die jeweilige Strafe in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsweisen, etwa in historischen Anekdoten oder Reiseberichten, beschrieben wird. Sofern es sich um eine in Döplers Gegenwart gebräuchliche Strafe handelt, findet sich meist ein mehr oder weniger umfangreicher, ebenfalls aus verschiedenen Quellen zusammengetragener Katalog der Delikte, die mit ihr geahndet werden können sowie der möglichen Kombinationen mit anderen Strafen.

Als Paratexte erleichtern jeweils ein Kapitelverzeichnis sowie ein umfangreiches Sachregister von 47 bzw. 60 Seiten den Zugriff auf die behandelten Strafformen.

Bd. 1: Der erste Teil des *Theatrum Poenarum* behandelt neben einer weitläufigen Darstellung der Strafgerichtspraxis und deren Akteure unterschiedlichste Formen von Körperstrafen, wozu auch eine ganze Reihe von Ehren- und Schandstrafen gehört.

Die Vorrede ist für ein Werk dieses Umfanges und dieser Zeit ungewöhnlich knapp gehalten, was sich ebenso wie das Fehlen einer Widmungsepistel aus dem vermutlich vor der Drucklegung erfolgten Tod des Autors erklärt. Schlagwortartig sind in dieser Vorrede zunächst die Kapitel des in Aussicht gestellten Folgebandes aufgezählt. Anschließend gesteht Döpler in einer zeittypischen Legitimationsrhetorik den kompilatorischen Charakter seines Werkes ein, der jedoch dessen eigentlichen Nutzen ausmache, insofern dadurch ermöglicht werde, möglichst rasch alle Informationen aufzufinden, die für einen bestimmten Rechtsfall von Belang seien.

Die ersten sechs Kapitel machen mehr als die Hälfte des Buches aus und befassen sich in großer Ausführlichkeit mit der Institution des Gerichts in Geschichte und Gegenwart (I, S. 1-180) sowie mit den an einem Strafprozess beteiligten Amtspersonen, den „Peinlichen Richtern“ (II, S. 180-463), den Schöffen (III, S. 463-470), den Gerichtsschreibern (*Actuarius*) (IV, S. 470-490), den verschiedenen Gerichtsdienern („Stock- und Kercker-Meistern/ Ambts-Frohnbothen/ Stadt- und Land-Knechten/ Häschern und Diebes-Fängern“) (V, S. 490-527) und den Scharfrichtern (VI, S. 527-601). Anhand seiner vielfältigen Quellen diskutiert Döpler zunächst die Etymologie der Berufsbezeichnungen, deren lokale und historische Varianten sowie äquivalente Benennungen in anderen Sprachen. Vornehmlich biblische, mythologische und historische Texte dienen ihm zur Darstellung einer Geschichte der Funktion und des jeweiligen Amtes, dessen Aufgaben einschließlich deren Besoldung dann im Rückgriff auf zeitgenössische juristische Literatur genauer bestimmt werden. Insbesondere im Falle des Scharfrichters geht Döpler auch sozialen und strafrechtlichen Fragen nach, die die Ehrbarkeit sowie die Ausübung des Amtes und den anschließenden Umgang mit dem Leichnam – vor allem den Verkauf von Körperteilen – betreffen.

Zwei kurze Kapitel sind den verschiedenen Orten der Hinrichtung – den topographisch meist höher gelegenen Richtstätten, Galgen, Hexenstöcken und „Rabensteinen“ –, der Herkunft ihrer Namen und ihrer Ausstattung sowie den für ihre Errichtung nötigen Zeremonien und den Zuständigkeiten für ihre Herstellung und deren Finanzierung gewidmet (VII-VIII, S. 601-616).

Das Kapitel über Fesseln und Ketten für Gefangene führt in seinem historischen Teil fast ausschließlich antike Quellen an, um daran anschließend eine Beschreibung der gegenwärtigen Praxis zu geben. Dabei weist das Fehlen jeglichen Literaturverweises

darauf hinweist, dass Döpler diese offenbar aus eigener Anschauung kannte (IX, S. 616-623).

Die folgenden 52 Kapitel behandeln verschiedene Formen der körperlichen Bestrafung hinsichtlich ihrer begrifflichen und historischen Herkunft sowie die Fälle ihrer Anwendung. Eine Kategorisierung oder systematische Ordnung der Strafen wurde vom Autor offenbar nicht angestrebt; doch lassen sich zumindest thematische Blöcke und eine gewisse Steigerung des Grades an Grausamkeit – vom Gefängnis bis zur Abtrennung von Gliedmaßen – erkennen, die jedoch immer wieder von Darstellungen diverser Schand- oder Ehrenstrafen unterbrochen werden.

Eingehend diskutiert Döpler die vergleichsweise junge Strafe des Gefängnisses, die er ausdrücklich vom Schuldurm und anderen Formen der Beugehaft unterscheidet. Strafverschärfungen etwa durch Gespenster oder durch eine erzwungene unbequeme Körperhaltung werden hier ebenso erörtert wie die institutionelle Kontrolle der Haftumstände und Maßnahmen zur Verhinderung einer ungerechten Behandlung der Gefangenen sowie die juristischen Konsequenzen eines Ausbruchs bzw. einer Befreiung von Gefangenen (X, S. 623-690).

An die Abhandlung über die Gefängnisstrafe schließen thematisch Kapitel über Zwangsarbeit in Steinbrüchen (*damnatione ad latomias*), in Bergwerken (*condemnatione in metallum*) und in Werkstätten an. Während der strafgemäße Abbau von Steinen und Erz fast ausschließlich als historisches Phänomen dargestellt wird, beschreibt Döpler die Arbeit in „Zucht- Werck- Rasp- und Spin-Häusern“ als zeitgenössische Strafform und hebt deren positiven erzieherischen und sozioökonomischen Nutzen hervor (XI-XIII, S. 691-725).

Zwei kurze Kapitel beschreiben Strafen bzw. Strafrituale im höfischen Kontext. Zum einen werden Ehrenstrafen für kleinere Vergehen der Hofbediensteten beschrieben (XIV, S. 725ff.), zum anderen die scherzhaften ‚Bestrafungen‘ von Übertretungen der waidmännischen Gepflogenheiten in adeligen Jagdgesellschaften (XV, S. 727ff.).

Ein für strafrechtliche Fragen ebenfalls eher randständiges Thema behandelt das Kapitel über die Prügelstrafe, d.h. den Einsatz der Rute in der Kindererziehung (XVI, S. 729-736).

Mit dem Kapitel über die verschiedenen Arten der öffentlichen Bestrafung von Schuldnern und Bankrotteuren in Antike und Gegenwart (XVII, S. 737-744) beginnt ein – mit der Darstellung anderer Strafformen mehrfach unterbrochener – thematischer Block von etlichen Kapiteln über Schand- und Ehrenstrafen, die insgesamt einen großen Raum im *Theatrum Poenarum* einnehmen. Es folgen die Beschreibungen mehrerer Varianten der öffentlichen Pranger, von Laster- bzw. Schand-Steinen über Käfige und entehrende Bekränzungen bis zum Tragen eines Jochs (*Furca*) (XVIII-XXI, S. 744-754). Einem buntschriftstellerischen Humanismus verpflichtet widmet Döpler wenig später ein Kapitel allein den Äußerungen antiker Autoren über die Praxis, Straftäter dem Spott der Bürger auszusetzen (XXVIII-XXX, S. 796-799). Darauf folgt eine Schilderung über den Brauch des öffentlichen

Aushangs des Namens von Delinquenten, in der er auch Beispiele aus seiner Gegenwart nennt (XXXI, S. 800-805). Als Steigerungsformen der öffentlichen Demütigung schließen sich Beschreibungen des Tragens von Schelmen-Hüten (XXXII, S. 805-817) sowie des Reitens auf einem Esel an (XXXIII, S. 817-823). Zu diesem Komplex gehören auch die anschließend genannten Arten des Widerrufs von Beschuldigungen und Beleidigungen, die neben oder zusätzlich zu Geld- und Körperstrafen in einer schriftlichen oder mündlichen Zurücknahme des Behaupteten oder in einer öffentlichen Selbstbestrafung bestehen können (XXXIV, S. 824-828). Ausführlich behandelt Döpler die Strafe des Prangers, sowohl in Hinblick auf dessen unterschiedliche Ausführungen und den Ort seiner Aufstellung wie auch in Bezug auf die Vergehen, die damit zu bestrafen seien (XXXV, S. 829-840). Die Brandmarkung von Dieben und Fälschern, die in Döplers Zeit durchaus gebräuchlich war, gehört ebenfalls in das Feld der Schandstrafen. Das entsprechende Kapitel beschränkt sich jedoch weitgehend auf ältere Quellen bzw. Berichte über die Herstellung von Ziernarben (XLI, S. 904-916). Thematisch schließen sich die Strafen des Anspuckens (XLVI, S. 957f.), des Hundetragens sowie des Abschneidens von Haupthaar und Bart an (LX-LXI, S. 1080-1130).

Einen weiteren thematischen Block bilden Kapitel über verschiedene Arten der temporären oder dauerhaften Entfernung der straffällig gewordenen Person aus dem öffentlichen Leben. Dazu zählen Formen des Hausarrests, das Exil, die Verbannung auf eine Insel sowie in ein Kloster (XXII-XXV, S. 755-787). Dem lässt Döpler noch eine Darstellung der römischen *Interdictio aquae et ignis* folgen, mit der die von dieser Strafe betroffenen, aufgrund ihrer unveräußerlichen Bürgerrechte nicht zu verbannenden Römer zum Verlassen der Stadt genötigt wurden (XXVI, S. 787-791). Das Kapitel über die Galeerenstrafe schließt an die zuvor angeführten Formen der Zwangsarbeit an, unterscheidet sich von diesen aber dadurch, dass Döpler sie als zumindest im Ausland gebräuchliche Strafen darstellt (XXVII, S. 791-796). Als rechtshistorisch interessant erweist sich hier auch das Kapitel über die Verbannung, da die von Döpler zusammengestellten Textpassagen aufgrund der unterschiedlichen Positionen von Rechtsgelehrten hinsichtlich der Praktikabilität dieser Strafe sowie deren Alternativen die zeitgenössische Diskussion über den Strafzweck erkennbar werden lassen (XXXVIII, S. 844-865).

Einige vergleichsweise kurze Kapitel sind weniger einem strafpraktischen Interesse als vielmehr rein antiquarischer bzw. ethnographischer *curiositas* gewidmet. Dazu gehört die Beschreibung des römischen *sub jugum missere*, eines Rituals der Demütigung besiegtter Feinde, und des Brauchs, Schlüssel auf die Gräber von Schuldner zu legen (XXXVI-XXXVII, S. 840-844). Ebenso historisch orientiert sind die Kapitel über das Brechen der unteren Wirbelsäule (*Lumbifragio*) (LI, S. 1007), das Ausreißen der Haare als Strafe für Ehebrecher (LII, S. 1007f.) und die Beschneidung (LV, S. 1066f.). Auch das Zerbrechen von Knochen wird nur anhand von antiken und patristischen Quellen behandelt, da es eigentlich den Todesstrafen zugehört und im

zweiten Teil des *Theatrum Poenarum* eine ausführliche Darstellung erfährt (LVI, S. 1068-1070; Bd. 2: XIX, S. 314-325). Rein anekdotisch hingegen bleibt das Kapitel über die „Beschlagung der Hände und Füße mit Hufeisen“ (LIX, S. 1079f.).

Die mit wenigen Ausnahmen bis zum Ende des ersten Teils sich erstreckenden Schilderungen der harten Körperstrafen beginnen mit der Darstellung des Staupenschlags. Das öffentliche Auspeitschen mit Ruten trat demnach meist in Verbindung mit anderen Ehrenstrafen, als Auftakt der Verbannung oder im Fall von Kapitalverbrechen als Teil der Hinrichtungsprozedur, auf. Auch hier formuliert Döpler einen umfangreichen Katalog der unterschiedlichen Verbrechen, die mit dem Staupenschlag in diversen Kombinationen mit anderen Strafen zu ahnden sind (XXXIX, S. 865-900). Darauf lässt Döpler Belegstellen für das vor allem bei Fisch- und Wilddiebstahl vorgesehene Wippen folgen, eine je nach Größe des Verbrechens mehrfach ausgeführte „Ausstreck- oder Ausdehnung der Glieder“ mittels eines Wipp-Galgens (XL, S. 900-904).

Einen größeren motivischen Zusammenhang bilden wiederum die Kapitel über Verstümmelungsstrafen: die Blendung, das Abschneiden von Ohren und Nasen, von Lippen und Zunge, das Brechen des Kiefers und Herausschlagen der Zähne, die Verstümmelung der Brüste, das Abschneiden der Finger, der Daumen und Zehen, der Hände, der Genitalien sowie der Fußsohlen und Füße (XLII-XLV, S. 916-957; XLVII-L, S. 959-1006; LIII-LIV, S. 1009-1066; LVII-LVIII, S. 1070-1078).

Das letzte Kapitel, in welchem die Degradierung, d.h. der Entzug der Ehrentitel, verurteilter Standespersonen vor ihrer Hinrichtung behandelt wird, bildet mit seinem Verweis auf die Todesstrafen gleichsam einen Übergang zum zweiten Teil des Werkes (LXII, S. 1131-1140).

Bd. 2: Der zweite Teil des *Theatrum Poenarum* ist den verschiedenen Arten der Todesstrafe gewidmet. Die 54. Kapitel folgen in Anzahl, Reihenfolge und Inhalt weitgehend dem Plan, der sich in der Vorrede zum ersten Teil findet. Es fehlen allerdings die angekündigten Abschnitte zum Strangulieren und „Braten der lebendigen Menschen an Spiessen“ sowie in Inhaltsverzeichnis und Text das 10. Kapitel. Die Eingriffe seitens der Herausgeber werden zum einen ersichtlich an der Einfügung eines Kapitels über die „Spannung der Verbrecher in den Pflug“, das nicht im ursprünglichen Plan verzeichnet ist. Zum anderen finden sich Angaben zu Ereignissen, die erst nach Döpfers Tod stattgefunden haben, wie etwa die 1696 vollzogene Hinrichtung der Verschwörer gegen William III. von England (XXII, S. 351).

Die Vorrede der Verleger betont den gesellschaftlichen Nutzen der Strafe, weist aber auf die Notwendigkeit ihres rechten Gebrauches hin, womit der Zweck des *Theatrum Poenarum* angesprochen ist. Dessen großer „Vorrath an Exempel“ erlaube es nämlich, „die Klugheit/ Straff-Gesetze zu geben oder zu erklären und recht zu gebrauchen/ in eine mehre Vollkommenheit zu setzen“ (Vorrede, [unpag.](#) [(3^r)]).

Die ersten fünf Kapitel bilden aufgrund der Hinrichtungswerkzeuge – Messer, Beil und Schwert – und der Art ihres Gebrauches eine thematische Einheit (I-V, S. 1-200). Dabei nimmt das (Richt-)Schwert eine besondere Stellung ein. Das Kapitel über die Hinrichtung mit dem Schwert, die „jederzeit vor die Ehrlichste und Gelindeste geachtet und gehalten worden“ (V, S. 73), ist mit 126 Seiten das mit Abstand längste des gesamten Buches. Ihm stellt Döpler zudem ein Kapitel mit zahlreichen Quellen zur Geschichte der Waffe sowie eines zu den damit verbundenen abergläubischen Vorstellungen und Praktiken voran. Großen Raum nimmt hier wiederum ein Katalog der durch das Schwert bestraften und zu bestrafenden Verbrechen ein, der einerseits aus juristischen Schriften und andererseits aus historiographischen, antiquarischen, ethnographischen und polyhistorischen Werken zusammengefügt ist.

Hieran schließen sich drei Kapitel über das Hängen an, das im Gegensatz zur zuvor behandelten Strafe „vor den schändlichsten und schmehligsten Tod gehalten“ wird. Döpler bietet wiederum einen Katalog der mit dieser Strafe zu belegenden Verbrechen, streift mit seinen Exzerpten aber auch den Handel mit Körperteilen der Gehenkten und deren Gebrauch sowie Erzählungen von der aus dem Harn von unschuldig Getöteten wachsende Alraune, die er als Aberglauben kritisiert (VI-VIII, S. 200-264). Gewissermaßen als Abart des Hängens am Strick folgt ein kurzes Kapitel über das Aufhängen an eisernen Haken (IX, S. 264-267).

Nachdem Döpler verschiedene Berichte von der Forderung und Überbringung abgetrennter Köpfe anführt (XI, S. 267-269), behandelt er das Enthaupten mit Hilfe einer Holzdiele bzw. eines Pfluges, das „Vor Alters in Teutschland“ praktiziert worden sei (XII-XIII, S. 269-271). Nicht minder exotisch erscheint auch die Hinrichtung durch „Schlagung eines spitzigen Nagels durch den Kopff/ Augen/ Schultern und Knien“, die als Ausdruck besonderer Grausamkeit dargestellt wird (XIV, S. 271-273).

Wohl aufgrund der gleichartigen Todesursache folgen die Kapitel über das Ersticken und das Ertränken aufeinander (XV-XVI, S. 273-301). Während die Artikel über das Ersticken überwiegend aus Erzählungen von Unfällen bestehen, findet sich in den Artikel über das Ertränken die zeitgenössische juristische Kontroverse um die Angemessenheit bzw. übermäßige Grausamkeit dieser Strafe referiert. Zudem wird die teils strafverschärfende, teils symbolische Beigabe von Tieren in den zum Ertränken gebrauchten Sack eingehend anhand verschiedener Quellen dargestellt.

Ohne Bezug zur Gegenwart des Autors stehen die Kapitel über Verbluten und „Aufschneidung der Leiber und Bäuche“ (XVII-XVIII, S. 301-314). Döpler führt hier im Wesentlichen antike Quellen sowie Reiseberichte auf und erwähnt zudem den Selbstmord durch Öffnung der Adern.

Als erstaunlich kurz erweisen sich die Ausführungen über die für Kapitalverbrechen vorgesehe Strafe des Räderns sowie das Flechten auf das Rad, für die Döpler unter anderem auch strafmildernde bzw. -verschärfende Varianten erwähnt (XIX, S. 314-325). Mit Praktiken der „Schärf- und Vermehrung“ der Strafe durch zusätzliche

Martern vor der eigentlichen Exekution befassen sich auch die daran anschließenden Kapitel über das „Reissen mit glühenden Zangen“ und das „Schleifen“ des Verurteilten zur Richtstätte sowie das „Riemen-Schneiden aus der Missethäter Rücken und andern Orten des Leibes“ (XX-XXI, S. 325-342; XXIII, S. 352-354). Die Aktualität dieser Martertechniken zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Döpler häufiger als in anderen Kapiteln intensiv aus zeitgenössischen Chroniken zitiert.

In der Reihe der besonders grausamen Hinrichtungsarten folgt die „schärfste und abscheulichste“ Strafe des Vierteilens, die jenen vorbehalten ist, welche „Hand an die von Göttl. Natürl. und *Civil* Rechten geheyligte Majestät des Käysers/ der Könige/ wie auch Churfürsten und anderer hohen Personen“ legen (XXII, S. 342-351). Wiederum werden für die Darstellung hauptsächlich Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts herangezogen.

Nachdem Döpler damit die gebräuchlichsten Todesstrafen seiner Zeit und seines Kulturkreises, mit Ausnahme des Verbrennens, abgehandelt hat, wendet er sich auf den verbleibenden Seiten – immerhin knapp der Hälfte des Bandes – seltenen und ungewöhnlichen Hinrichtungsarten zu. Die Tötung durch Pfählen sowie durch Schinden werden mit wenigen Ausnahmen durch Fälle aus vergangenen Zeiten bzw. fernen Ländern – insbesondere dem osmanischen Reich – dargestellt (XXIV-XXV, S. 354-367). Für die „Zerreissung der Menschlichen Leiber mit Eisernen Kämmen/ Schirben und Striegeln“ und das Zersägen hingegen bedient sich Döpler hauptsächlich aus Erzählungen von christlichen Märtyrern (XXVI-XXVII, S. 370). In diese Reihe der überwiegend historischen und ausgefallenen Tötungsarten gehören auch die „Zerreissung der Ubelthäter“ durch auseinanderschnellende Bäume oder mit Pferden (XXIX-XXX, S. 374-381) sowie das „Nieder-Säbeln“, welches „bey den Barbarischen Völckern/ als Türcken/ Persern/ Moscovitern/ Tartarn und andern gar gemein“ sei (XXXI, S. 381-386). Ebenso phantastisch wie grausam muten hier Beschreibungen der durch Insekten (*cyphonismus*) und durch Fäule und Würmer (*scaphismus*) herbeigeführten Tötungen an (XXXIII-XXXIV, S. 389-394).

Zu den in Döplers Gegenwart noch bekannten und bisweilen praktizierten Strafen gehört die „Schlagung eines spitzigen Pfahls durch den Leib“, meist nach vorangegangener Eingrabung. Döpler erwähnt, dass diese vor allem für Kindmörderinnen bestimmte Hinrichtungsart zumindest in Sachsen nicht mehr gebräuchlich sei, sondern meist durch die Alternativstrafe des Ertränkens ersetzt werde (XVIII, S. 370-374).

Es ist sicher Döplers polyhistorischem Vollständigkeitsdrang geschuldet, dass er auch der „Erschlagung mit Eisernen Flegeln“ ein Kapitel widmet, das sich als bloße Sammlung von Mordfällen entpuppt und keine Form der Hinrichtung behandelt (XXXII, S. 387f.). Ebenso wird im Zusammenhang mit der römischen *Scala Gemonia* mehr ein Strafart als eine Strafe beschrieben (XXXV, S. 394f.). Das nicht ganz knappe Kapitel „Von der Hinrichtung mit Giff“ bleibt Informationen zu Exekutionsarten

ebenfalls weitgehend schuldig, da fast ausschließlich Fälle von Giftmord aufgeführt werden (XLI, S. 429-450).

Eine längere Reihe von Kapiteln speist sich im Wesentlichen aus biblischen bzw. historischen Berichten und Anekdoten und kommt fast gänzlich ohne rechtshistorische oder -theoretische Quellen im engeren Sinne aus. Döpler handelt auf diese Weise die Strafarten des zu Tode Stürzens, Einmauerns, Steinigens, lebendig Begrabens sowie die „Einspündung der Maleficanten in Vässer mit spitzigen eisernen Stacheln und Regeln durchschlagen“ ab (XXXVI-XL, S. 395-429).

In die Sammlung der Positionen zum Verhungern und Verdursten als Strafe hat Döpler neben verschiedensten Fallschilderungen auch Passagen aus medizinischen Werken über die menschlichen Möglichkeiten, ohne Essen und Trinken zu leben, aufgenommen (XLII, S. 450-460).

Zwei Kapitel schildern Hinrichtungen und Todesfälle durch wilde Tiere, wobei die bunte Sammlung von unterschiedlichsten Bestrafungen von Wilderern sowie von Jagdunfällen mit 25 Seiten einen vergleichsweise großen Raum einnimmt. Immerhin aber finden sich hier auch einige juristische Positionen bezüglich des Wilddiebstahls und dessen angemessener Bestrafung zusammengestellt (XLIII-XLIV, S. 460-500).

Das Kapitel zur Kreuzigung beruht zu großen Teilen auf Justus Lipsius' *De cruce* (1594), wobei orientiert am Vorbild dieser antiquarischen Studie ausführlich Quellen zur Form des Kreuzes und zum Brauch, an Marterinstrumenten und Richtstätten Schilder mit Angaben zu den begangenen Verbrechen anzubringen, zitiert werden (XLV, S. 500-533).

Zu den umfangreichsten Kapiteln des Buches gehört jenes zur Strafe des Verbrennens. Neben historischen und juristischen Quellen zu dieser Strafart (insbesondere für Falschmünzer und Hexen bzw. „Schwarzkünstler“) finden sich in ihm auch Berichte von Bücherverbrennungen, Brandstiftungen und kriegereischen Brandschatzungen (XLVI, S. 533-587). Thematisch schließen sich hier die kurzen Kapitel über den legendären Ochsen des Phalaris sowie über das Ersticken durch Rauch („Schmäuchen“) an (XLVII-XLVIII, S. 587-594).

Weniger das Strafrecht als das Kriege-recht berührt Döpler im Kapitel über die Zerstörung und Schleifung von Städten, wobei er ausgehend von der in manchen Quellen beschriebenen Methode der Unfruchtbarmachung des Bodens verschiedenste Formen der rituellen Verwendung von Salz aufführt (XLXI, S. 594-616). Ebenfalls im Feld des Militärischen verbleiben die Sammlungen von Strafgebräuchen in Armee und Marine, die allerdings neben Anekdoten von tödlichen Unfällen überwiegend Körperstrafen beinhalten (L-LI, S. 616-626).

Den eigentlichen Abschluss des *Theatrum Poenarum* bilden die Kapitel über verschiedene Gebrauchsweisen von Bildern im Zusammenhang mit Hinrichtungen sowie über die Tilgung der Erinnerung an einen Verstorbenen, als einer über den Tod hinausreichenden Strafe (*damnatio memoriae*) (LII-LIII, S. 626-656). Auf diese folgt, offenbar zur optimalen Ausnutzung des verbleibenden Raumes mit einer kleineren

Schrifttype gesetzt, eine knappe Quellensammlung zur „Spannung der Verbrecher in den Pflug“, als einer Methode, den Tod durch Erschöpfung eintreten zu lassen (LIV, S. 656f.).

Kontext und Klassifizierung

Das *Theatrum Poenarum* wurde treffend als eine „enzyklopädische Sammlung der Gebräuche und Praktiken (sowie ihrer möglichen Bedeutungen) im weiten Feld der Strafen, Foltern und Grausamkeiten“ bezeichnet (Egmond/Mason, S. 39). In seinem offensichtlichen Anspruch auf Vollständigkeit und seiner überbordenden Fülle an Beispielen sowie dem daraus notwendig resultierenden Mangel an Binnensystematik atmet das Werk den Geist eines echt barocken Polyhistorismus. Die dafür typische Arbeitsweise des Exzerpierens und Kompilierens schildert Döpler in der Vorrede zum ersten Teil: Zunächst zu seiner „privat information“, d.h. für seine eigene Arbeit als Hofjurist, habe er „nicht ohne grosse Mühe/ und meistens nur bey Nacht-Stunden/ aus so vielen Crimi[n]alisten und andern bewerthen Autoribus colligiret/ und unter gewisse Capitel zusammen getragen/ damit ich/ ohne vieles und langverweilendes Nachschlagen/ strack in einen blick gleichsam haben und sehen könne/ was bey jedwedem Falle zu thun/ und wie darinne legaliter und gewissenhaftt zuverfahren“ (Bd. 1, Vorrede, [unpag.](#)).

Dieser primär sammelnden und auf Quantität zielenden Textarbeit entspricht, dass Döpler neben der zeitgenössischen juristischen Literatur auch die Bibel, antike Historiker und Dichter ebenso wie neuere Reiseberichte, Chroniken, antiquarische Arbeiten und polyhistorische Kollektaneen als gleichberechtigte Quellen heranzieht. Notwendige Folge dieses Verfahrens ist, dass das *Theatrum Poenarum* neben den verschiedenen Formen der Körper- und Todesstrafen auch die peinliche Befragung sowie eine Reihe von Ritualen und Gebräuche behandelt, die eine mehr oder weniger gewaltsame Modifikation bzw. Mortifikation des Körpers darstellen, ohne jedoch eine Strafabsicht aufzuweisen. Das Exemplarische weicht häufig dem Anekdotischen, etwa wenn Döpler im Kapitel über die Verbannung die Härte dieser Strafe mit einem längeren Verweis auf die sogar bei Elefanten anzutreffende Heimatverbundenheit zu untermauern sucht oder der unter dem Galgen wachsenden Alraune ein eigenes Kapitel widmet (Bd. 1, XXXVIII, [S. 845](#); Bd. 2, VIII, [S. 262-264](#)).

Konsequenterweise bezeichnet Döpler sein Werk als ‚Theatrum‘ bzw. ‚Schauplatz‘, was in erster Linie als Gattungszuordnung und als Versprechen anschaulicher und umfänglicher Information zu verstehen ist (Friedrich). Er nimmt damit nicht, wie dies in der Forschungsliteratur des öfteren zu lesen ist, Bezug auf den konkreten Ort des Strafvollzugs, auch wenn dieser in der Frühen Neuzeit häufig bühnenartig konzipiert war und die Strafen Inszenierungscharakter besaßen (Martschukat, S. 46). Anspruch und Intention des *Theatrum Poenarum* lassen sich jedoch erst aus dem strafrechtshistorischen Kontext seiner Entstehung wirklich verstehen – ebenso wie die spätere Kritik, der dieser Kontext fremd geworden war.

Zur Zeit der Abfassung des *Theatrum Poenarum* im späten 17. Jahrhundert bildete noch immer die 1532 ratifizierte *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Karls V., die Grundlage des Strafrechts im Alten Reich. Deren Absicht, gegen den territorialen Rechtspartikularismus und die praktisch bestehende Willkür der Gerichte ein einheitliches und verbindliches Strafgesetzbuch zu etablieren, erfüllte sich trotz des Bestehens auf der eigenen Rechtssouveränität durch die Landesfürsten verhältnismäßig rasch. Wenngleich die CCC bald zum Vorbild vieler Landesgesetze wurde (die vielerorts überhaupt erst im späten 16. Jahrhundert schriftlich niedergelegt wurden) und damit erheblich zur Systematisierung der Verfahren sowie zur allmählichen Ablösung des lokalen Gewohnheitsrechts beitrug, so fand sie erst vergleichsweise spät Eingang in den strafrechtstheoretischen Diskurs an den juristischen Fakultäten, der bis ins frühe 17. Jahrhundert überwiegend von den Schriften italienischer, französischer und spanischer Rechtstheoretiker geprägt war.

Zwar ließ auch die CCC den lokalen Richtern und Schöffen weiterhin einen großen Ermessensspielraum, bot aber für die häufigsten Delikte eine nachvollziehbare und durch Autorität legitimierte Orientierung für die konkrete Urteilsfindung. Mit ihrem mehrfach formulierten Appell, in zweifelhaften Fällen Rechtsgelehrte herbeizuziehen, begründete die CCC zudem einen neuen Standard der strafrechtlichen Qualitätssicherung und schuf die Grundlage für die allmähliche Ersetzung ungelehrter Schöffen durch ausgebildete Juristen im obersten Richteramt und damit für die Professionalisierung der Rechtspraxis.

Mit den Arbeiten des Leipziger Schöffen und Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov (1595-1666) und insbesondere mit dessen *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* (1635) entwickelte sich eine an den Bedürfnissen der Gerichte orientierte, systematische Strafrechtstheorie. Carpzov zielt in seinem Hauptwerk nicht zuletzt darauf, für Delikte, die von der CCC oder lokalen Gerichtsordnungen nicht eindeutig erfasst waren bzw. deren Tatumstände die vorgesehene Bestrafung (*poena ordinaria*) unangemessen erscheinen ließen, Parameter für ein mehr oder weniger frei zu bestimmendes aber gleichwohl gerechtes Strafmaß (*poena extraordinaria*) bereitzustellen, um damit der *de facto* bestehenden Willkür in Strafverfahren und -vollzug entgegenzuwirken (Schmidt, S. 147-184; Sellert/Rüping Bd. 1, S. 241-273; Rüping, S. 32-53).

Ebenso wendet sich auch Döpler, der ausgesprochen häufig aus Carpzovs Schriften zitiert, immer wieder explizit gegen die nicht selten zu Grausamkeit neigenden Eigenmächtigkeit der Gerichte und deren Exekutivorgane: „Denn es stehet nicht mehr in des Scharfrichter Willkühr/ wie es vor Alters war/ [...] dem Delinquenten mit Unvernunft so viel Streiche zugeben/ als ihm gefällt [...].“ (Bd. 1, XXXIX, S. 867). Vor dem Hintergrund der durch die CCC initiierten Praxis des Ratsuchens und der durch Carpzov angestoßenen Systematisierung des Strafrechts lässt sich das *Theatrum Poenarum* jenseits der methodischen Defizienz polyhistorischer Sammelwut

als Katalog von Präzedenzfällen für die Urteilsfindung und Strafzumessung verstehen. Döpler selbst benennt bereits im Titel „*Gerichts-Herren und dero Beamten/ Verwaltern/ Actuarien und Gericht-Schreibern*“ als die eigentliche Zielgruppe seines Werkes. Mit seinen zahllosen Positionen, Beispielen und Erzählungen sowie den daran anschließenden Kategorisierungen der Delinquenten in der Frage der Schuldfähigkeit und des Strafmaßes will das *Theatrum Poenarum* nichts weniger als eine Handreichung für den Graubereich der *poena extraordinaria* sein. In diesem Sinne heißt es in der Vorrede des zweiten Teils zum Strafen: „So nützlich aber solches Mittel ist/ so behutsam will es auch gebraucht seyn/ derowegen unterschiedene Disciplinen das Ihrige gleichsam zusammentragen/ umb dessen rechten Gebrauch denen Menschen zu zeigen.“ (Bd. 2, Vorrede, unpag.](2^v)).

Während das *Theatrum Poenarum* einerseits der frühneuzeitlichen Tendenz zur Wissensorganisation zumindest ansatzweise folgt, die im 18. Jahrhundert in Enzyklopädien und Lexika mündete, und auch der zunehmenden Rationalisierung des Strafrechts Rechnung trägt, spiegelt es andererseits die von der historischen Forschung mehrfach festgestellte zunehmende „Brutalisierung“ der Kultur seit dem frühen 16. Jahrhundert. Diese zeigte sich im Rechtswesen vor allem in einer Verschärfung der Foltermethoden sowie einer zunehmenden Außerkraftsetzung der in der CCC verfügbaren Folterbeschränkungen im Rahmen der Hexenprozesse (Schubert, S. 162-166).

Die detaillierten Darstellungen obrigkeitlicher Gewalt stehen aber vor allem in Zusammenhang mit einem umfassenden Wandel des Strafzwecks im Verlauf des 17. Jahrhunderts. Gegenüber den noch in der Literatur des 16. Jahrhunderts dominierenden Vorstellungen von Schadensausgleich und Besserung des Delinquenten entwickelte sich die Generalprävention, d.h. der zukünftige Schutz der Gemeinschaft durch Abschreckung, zum zentralen Ziel, das mit immer schwereren Strafen zu verfolgen war (Foucault, S. 64-72; Evans, S. 73-82; Birr). Entsprechend heißt es in der (von den Verlegern besorgten) Vorrede zum zweiten Teil des *Theatrum Poenarum*, der ja fast ausschließlich von Todesstrafen handelt: „Indessen ist gewiß/ daß kein besser und kräftiger Mittel in bürgerlicher Gesellschaft sey/ durch welches das allgemeine Freundschafts-Band könne erhalten oder wieder zusammen geknüpffet werden/ als die Straffe/ in dem den Verbrechern mehr Ubel/ als Vortheil sie durch Ubertretung der Gesetze empfunden/ auferlegt/ und solcher Gestalt die Begierde/ mehr zu sündigen/ bey ihnen zurück getrieben.“ (Bd. 2, Vorrede, unpag.](2^v)). In dieser Hinsicht ist das *Theatrum Poenarum* als „Musterbuch“ für die Wahl einer sachlich angemessenen wie affektiv möglichst wirksamen Strafe aufzufassen.

Daneben darf freilich nicht übersehen werden, dass das *Theatrum Poenarum* auch und wohl nicht zuletzt ein gar nicht professionell-juristisch orientiertes, marktrelevantes Interesse am Außergewöhnlichen und Seltenen, in diesem Fall an merkwürdigen Gräueltaten in Geschichte und Gegenwart bediente, von dem neben Flug- und Zeitschriften eine ganze Reihe von Druckschriften aus mitunter sehr

unterschiedlicher moralischer Perspektive zeugt. Zu denken ist hier etwa an Jean-Pierre Camus' *L'Amphitheatre Sanglant* (1630), Hermann Löhers *Wemütige Klage Der Frommen Unschültigen* (Amsterdam 1676) oder die reich illustrierte zweite Auflage von Tieleman Jansz van Braghts *Bloedig tooneel of Martelaers Spiegel der Doops-Gesinde of Weereloose Christenen* (Amsterdam 1685), um nur drei Beispiele zu nennen.

Rezeption

Döpler empfiehlt sein Werk den für das Verfahren und die Urteilsfindung zuständigen Amtspersonen der frühneuzeitlichen Gerichtsbehörden. In welchem Umfang diese Personengruppe tatsächlich davon Gebrauch machte, ist bislang nicht bekannt.

Der erste Band des *Theatrum poenarum* erfuhr im Jahr seiner Veröffentlichung eine Rezension in Wilhelm Ernst Tentzels (1659-1707) *Monatlichen Unterredungen*. Der Verfasser hatte offenbar näheren Kontakt zu Döpler und/oder dessen Umfeld, denn er weiß von dessen Tod vor der Drucklegung sowie von der Existenz der Manuskripte des zweiten Teils und des Traktats *Treuer Herr Treuer Knecht* zu berichten. Darüber hinaus werden hier alle 62 Kapitel mehr oder weniger knapp vorgestellt, wobei Döpfers Neigung zum Anekdotischen positiv vermerkt wird: „Also vermischt unser Herr *Auctor* immer das angenehme mit dem nützlichen/ und die verdrießlichen Straffen mit artigen Historien“ (Tentzel 1693, Oct, S. 829-838).

1694 folgte eine Besprechung in den *Acta eruditorum*. Der unbekanntes Verfasser lobt die Nützlichkeit des Buches aufgrund der in ihm vorgelegten umfassenden Auswertung alter und neuer Schriften und hebt hervor, dass es wegen der „nicht unharmonischen Ordnung seiner Kapitel“ sowohl bei Juristen wie auch bei Historikern würdige Aufnahme finden werde (Acta eruditorum 1694, S. 89f.).

Ebenfalls in den *Monatlichen Unterredungen* wurde 1697 auch der zweite Teil „dieses nützlichen *Tractats*“ wiederum in einer ausführlichen Zusammenfassung entlang der Kapitelordnung vorgestellt (Tentzel 1697, Jun, S. 499-530).

Als repräsentativ für die Rezeption von Döpfers Werk in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kann dessen wiederholte Erwähnung in den strafrechtlichen Beiträgen der *Meditationes ad pandectas* gelten, einer elfbändigen Sammlung von Abhandlungen, Vorträgen und Dissertationen, die Augustin Leyser (1683-1752), Professor der Rechte an den Universitäten Helmstedt und Wittenberg und einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit, zwischen 1717 und 1748 herausgab. Insbesondere in Fragen nach der Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Folter sowie dem Zweck und den möglichen Folgen der Strafe war das *Theatrum Poenarum* aufgrund seiner zahlreichen Exempel eine beliebte Referenz (bes. Leyser 1747, Bd. 10, S. 78, 87, 93, 116, 360, 362, 370f., 373). Darüber hinaus darf man wohl davon ausgehen, dass Döpfers Werk häufig als ungenanntes Repertorium für historische Rechtsquellen herangezogen wurde.

Obwohl sein enzyklopädischer Charakter dem Werk lange Zeit einen solitären Platz in der rechtswissenschaftlichen Literatur sicherte, fiel das Urteil von Leyser und anderen Juristen des 18. und 19. Jahrhunderts nicht immer günstig aus (Hommel, S. 144). Viele Autoren juristischer Fachbibliografien beklagten die „Unzuverlässigkeit, Verworrenheit, [...] Unvollständigkeit und Geschmacklosigkeit“ des Buches (Böhmer, S. 350). Offenbar mangels Alternative stellte sich die Frage: „Wann wird endlich eine neuere Schrift dieses Machwerk überflüssig machen?“ (Feuerbach, S. 122) Immer wieder wird Döplers Werk als Beleg dafür angeführt, dass das vormoderne Strafrecht „ein Schauplatz der menschlichen Grausamkeit, der Erfindungskraft der Menschen in dem Gewerbe des Quälens und Marterns“ sei (Zachariä, Bd. 5, III, S. 287). Dass noch ein Autor des späten 19. Jahrhunderts sich genötigt sieht, das *Theatrum Poenarum* als „geschmacklose und verworrene Collectaneensammlung reaktionärsten Charakters“ abzuqualifizieren, verweist aber nicht zuletzt auf eine zumindest untergründige Präsenz im Strafrechtsdiskurs der Moderne (Landsberg, Bd. 1, Noten, S. 137).

Weitaus weniger polemische Reaktionen erfuhr Döplers Werk in der historiographischen Rezeption. Für die rechts- und kulturhistorische Forschung gehört das *Theatrum poenarum* schon seit langem zu den klassischen Quellentexten (Krünitz, Bd. 26, S. 462, S. 599f; Bd. 28, S. 125, S. 127, S. 130, S. 132; Bd. 140, S. 237; Costa, S. 253, Nr. 3143a; Geib, Bd. 1, S. 303; Quanter, passim; Grimm, S. 18; Radbruch, S. 175f., 250, 607f.; Hentig, S. 17, 224, 410; Hempel/Geuss, Bd. 2, S. 39, S. 1330). In zahlreichen Arbeiten der jüngeren Vergangenheit wird das Werk als relevante Quelle zur frühneuzeitlichen Rechtskultur und Strafpraxis, zur Emotions- und Mentalitätsgeschichte wie auch zur historischen Anthropologie und Sozialgeschichte des Körpers angeführt (Zelle, S. 57f.; Brietzke, S. 72, S. 189; Preisendörfer, S. 181-183, 192; Schild, S. 465, S. 476-481; Stuart, S. 43f., S. 150, S. 264 [dort der Verfassernamen fälschlich als Paul Döpler angegeben]). Allerdings erfolgt der Zugriff dabei nicht selten aus zweiter Hand: Geradezu paradigmatisch zeigt sich das an dem Umstand, dass seit Richard van Dülmens einflussreicher Studie *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit* (vier Auflagen seit 1985), in der als Verfassernamen fälschlich Döbler (statt Döpler) angegeben wird, diese Schreibweise immer wieder in der deutsch- und englischsprachigen Forschungsliteratur auftaucht (van Dülmen 1985, S. 234).

Eine eingehende Untersuchung des Werkes, des Kontextes seiner Genese sowie seiner Bedeutung für die zeitgenössische Theorie und Praxis des Rechtswesens steht bislang aus.

Bibliographische Nachweise und Forschungsliteratur

VD17 1:011932Y (Bd. 1), VD17 1:011935W (Bd. 2). – Johann Christoph Adelung, Heinrich Wilhelm Rotermund: Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexicon. 7 Bde., Leipzig 1785-1897; anonym: Jacobi

Döpleri [...] Schauplatz derer Leibes- und Lebens-Straffen [...] [Rezension], in: *Acta eruditorum* 2 (1694), S. 88-90; Christiane Birr: „Kriminalstrafe ist öffentliche Rache“. Beobachtungen zum Strafgedanken in der juristischen Literatur der Frühen Neuzeit, in: Eric Hilgendorf, Jürgen Weitzel (Hg.): *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafphilosophie*. Berlin 2007, S. 59-78; Georg Wilhelm Böhmer: *Handbuch der Litteratur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen*. Göttingen 1816; Dirk Brietzke: *Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert*. Hamburg 2000; Ethbin Heinrich Costa: *Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte*. Braunschweig 1858; Richard van Dülmen: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München 1985; Hans Eberhardt: *Die Geschichte der Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen*. Jena 1943; Florike Egmond, Peter Mason: *Domestic and Exotic Cruelties. Extravagance and Punishment*, in: *Irish Review* 24 (1999), S. 31-52; Richard J. Evans: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987*. Übs. von Holger Fliessbach. Berlin 2001; Paul Johann Anselm von Feuerbach: *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts*. 3. Aufl. Giessen 1805; Michel Foucault: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Übs. von Walter Seitter. Frankfurt/Main 1994; Markus Friedrich: *Das Buch als Theater. Überlegungen zu Signifikanz und Dimensionen der Theatrum-Metapher als frühneuzeitlicher Buchtitel*, in: Theo Stammen, Wolfgang E. J. Weber (Hg.): *Wissenssicherung, Wissensordnung und Wissensverarbeitung. Das europäische Modell der Enzyklopädien*. Berlin 2004, S. 205-232; Gustav Geib: *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*. 2 Bde., Leipzig 1861; Jacob Grimm, Wilhelm Grimm (Begr.): *Quellen-Verzeichnis zum Deutschen Wörterbuch*. Hg. von der Centralsammelstelle des Deutschen Wörterbuchs. Göttingen 1910; Herman Hempel, Herbert Geuss (Hg.): *Quellenkunde der deutschen Geschichte. Bibliographie der Quellen und der Literatur zur deutschen Geschichte (= Dahlmann-Waitz)*. 14 Bde., Stuttgart 1969-1999; Hans von Hentig: *Die Strafe. I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1954; Carl Ferdinand Hommel: *Litteratura Iuris*. Leipzig 1761; Reinhold Jauernig, Marga Steiger: *Die Matrikel der Universität Jena. Bd. 2: 1652 bis 1723*. 2 Halbbde., Weimar 1977; Johann Georg Krünitz (Hg.): *Oeconomische Encyclopaedie oder Allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft [...]*. 242 Bde., Berlin 1773-1858; Ernst Landsberg: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abtheilung*. 2 Halbbde., München, Leipzig 1898; Augustin Leyser: *Meditationes ad pandectas [...]*. 11 Bde., Leipzig 1717-1748; Jürgen Martschukat: *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*. Köln, Weimar, Wien 2000; Johann Christoph Olearius: *Historia Arnstadiensis. Historie der alt-berühmten*

Schwartzburgischen Residentz Arnstadt [...]. Arnstadt 1701; Bruno Preisendörfer: Staatsbildung als Königskunst. Ästhetik und Herrschaft im preußischen Absolutismus. Berlin 2000; Rudolf Quanter: Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten. 2. Aufl. Leipzig 1906; Gustav Radbruch (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Leipzig o.J. [1928]; Gustav Radbruch: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie (1931), in: Strafrechtsgeschichte. Hg. von Arthur Kaufmann, bearb. von Ulfried Neumann. Heidelberg 2001, Bd. 11, S. 19-254, S. 459-640 (Editionsbericht); Hinrich Rüping: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München 1991; Wolfgang Schild: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München 1985; Wolfgang Schild: Der gefolterte weibliche Körper, in: Klaus Garber [et al.] (Hg.): Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion - Geschlechter - Natur und Kultur. München 2001, Bd. 1, S. 463-494; Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1983; Ernst Schubert: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2007; Wolfgang Sellert, Hinrich Rüping: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2 Bde., Aalen 1989-1994; Johann Heinrich Stepf: Gallerie aller jurdischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichsten Schriften nach alphabetischer Ordnung aufgestellt. 4 Bde., Leipzig 1820-1824; Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 3 Bde., München 1988-1999; Kathy Stuart: Defiled Trades and Social Outcasts: Honor and Ritual Pollution in Early Modern Germany, 2. Aufl., Cambridge 2006; [Wilhelm Ernst Tentzel:] Monatliche Unterredungen Einiger Guten Freunde Von Allerhand Büchern und andern annehmlichen Geschichten. [Leipzig] 1689-1698; Verzeichnis der Verstorbenen 1691-1741, Bd. 31. Bibliothek der Trinitatiskirche Sondershausen [ungedruckte Quelle]; Karl Salomo Zachariä: Vierzig Bücher vom Staate. 5 Bde., Stuttgart, Tübingen, Heidelberg 1820-1832; Carsten Zelle: ‚Angenehmes Grauen‘. Literaturhistorische Beiträge zur Ästhetik des Schrecklichen im achtzehnten Jahrhundert. Hamburg 1987.

Hole Rößler